

er die Gewißheit, daß er für die gewünschte Sicherstellung nur so viel wirklich bezahlt, als die Ausgaben für Sterbefälle und Verwaltungskosten erfordern. Die Prämienfäße auf Lebenszeit in der den Statuten beigefügten Tabelle sind daher nicht als der wirklich zu bezahlende Preis für die Sicherstellung der Hinterbliebenen zu betrachten, sondern nur als ein Depositum, welches zur größeren Beruhigung aller Theilnehmer einige Jahre bei der Bank stehen bleibt, Zinsen trägt und jedem Eigenthümer nach Ablauf der ersten 5 Jahre der Einzahlung allmählig jedes Jahr mit den Zinsen als Dividende zurückgezahlt wird. Diese Zurückgabe erfolgt mittelst Abrechnung von dem zunächst zu gebenden Beitrage. Da mit Gewißheit darauf zu rechnen ist, daß wenigstens der dritte Theil des Beitrags und vielleicht noch mehr wird zurückgegeben werden können, so wird jeder auf Lebenszeit Versicherte vom 6. Jahre seines Beitritts an jährlich auch nur ungefähr zwei Dritttheile und vielleicht noch weniger von dem, was er früher zahlte, bis zu seinem Lebensende baar zu erlegen haben. Die lebenslänglichen Theilnehmer haben sonach immer den Betrag von fünf Dividenden bei der Bank stehen. Diese werden ihnen oder ihren Hinterbliebenen nach ihrem Abgange von der Bank oder nach ihrem Ableben successive baar nachgezahlt. Wenn z. B. Jemand sich im 24. Jahre auf seine Lebenszeit für 4000 Thlr. bei der Bank versichert, so hat er nach der Prämientabelle 2 Thlr. 9 Sgl. preuß. Cour. für jede 100 Thlr. des versicherten Capitals, also für 4000 Thlr. 92 Thlr. jährlichen Beitrag zu geben. Nach 5 Jahren wird mit der Zurückgabe dessen, was von den Beiträgen nicht gebraucht wurde, der Anfang gemacht. Dieses sey der dritte Theil des Beitrags, also

30 Thlr. 20 Sgl. Er wird daher in jedem der folgenden Jahre anstatt 92 Thlr. nur 61 Thlr. 10 Sgl. jährlich baar zu entrichten haben. Gesezt, er ginge nach 10 Jahren von der Bank ab oder stürbe, so würden er oder seine Hinterbliebenen, immer angenommen, daß das Zurückzuerstattende jedes Jahr den dritten Theil betrage, 5 Jahre lang jedes Jahr 30 Thlr. 20 Sgl. von der Bank baar nachgezahlt erhalten. Bliebe derselbe aber bis zu seinem Lebensende bei der Bank und zahlte seine jährlichen Beiträge regelmäßig ein, so würde er, wenn ein jährlicher Beitrag im Durchschnitt immer 61 Thlr. 10 Sgl. betrage, erst nach 65 Jahren 4000 Thlr. in seinen jährlichen Beiträgen eingezahlt haben. Dann würde er aber auch 90 Jahre alt und also von ferneren Beiträgen für seine übrige Lebenszeit ganz frei seyn; seinen Hinterbliebenen würden die 4000 Thlr. nach seinem Ableben ausbezahlt werden. Wäre er bei einer der anderen Anstalten versichert gewesen, die nichts von den Beiträgen zurückgeben, so würde er schon nach 43 Jahren den Betrag des versicherten Capitals in seinen Beiträgen eingezahlt haben, ohne dann von Beiträgen befreit zu seyn.

b) Prämien für kurze Versicherungen (auf 5 Jahre oder auf 1 Jahr). Wer sich der Anstalt bloß vorübergehend zu einem anderen Zwecke, als der Sicherstellung seiner Hinterbliebenen, bedient, hat zwar viel geringere Beiträge während dieser Zeit zu entrichten, empfängt davon aber auch nichts wieder zurück und muß nach Ablauf der stipulirten Versicherungszeit jedesmal ein neues Gesundheitszeugniß beibringen. Ist dieses irgend einmal nicht befriedigend, so kann die Bank, ohne specielle Anführung der Gründe, ihm die Aufnahme verweigern, weil den übrigen Theilnehmern Schaden daraus erwachsen könnte.